

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 9 (1840)
Heft: 3

Artikel: Versuch zur Beantwortung der von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte aufgestellten Preisfrage, betreffend die in der Schweiz aufgestellten Währschaftsgesetze [Schluss]
Autor: Näf, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Versuch zur Beantwortung der von der Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte aufgestellten Preisfrage, betreffend die in der Schweiz aufgestellten Währschaftsgesetze.

Von

J. J. N ä f,

gerichtlichem Thierarzte in Aarburg.

(Schluß.)

XVII.

Währschaftsgesetz des Cantons Thurgau.

(Vom 8. Mai 1811.)

Wir Präsident, Kleine und Große Räte des Cantons Thurgau haben als allgemeine Vorschrift über die Währschaft beim Viehverkehr und in der damit verbundenen Bestimmung der Viehhauptmängel auf den Vorschlag des Kleinen Rathes verordnet:

I.

Währschaftszeit und Viehhauptmängel.

§. 1.

Es hat beim Viehverkehr eine Währschaft Statt, in Folge welcher Verkäufer und Tauscher dem Abnehmer auf bestimmte Zeit für gewisse Gebrechen und Krankheiten des veräußerten Stück Viehes haftbar bleiben.

§. 2.

Diejenigen dieser Fehler, welche sich als Hauptmängel qualificiren, machen den getroffenen Handel rückgängig, wenn sie beim Abschluß desselben dem Käufer unbekannt waren, und er vor gänzlichem Verlauf der Währschaftszeit darüber Klage führt. Die Dauer der Gewährzeit gegen sie richtet sich nach ihrer Beschaffenheit in Rücksicht schwererer oder leichterer Erkennung, und fängt mit dem Augenblicke an, in welchem das verhandelte Stück Vieh dem Käufer oder Eintauscher was man heißt „mit dem Strick“ an die Hand gegeben worden ist.

§. 3.

Beide, die Hauptmängel und ihre Währschaftszeit, sind folgendermaßen näher bestimmt:

A. Bei den Pferden.

1. Der wahre Roß (Hirnroß, Hauptmürde).
2. Verdächtige Drüsen (veralteter Strengel).
3. Der Wurm (wurmicht seyn).
4. Die Raude.
5. Alle Arten von Kolder (Koller).
6. Die Bauchstößigkeit.
7. Die fallende Sucht.
8. Die Mondblindheit.
9. Die Bauch- und Brustwassersucht.

Gegen diese Hauptmängel dauert die Währschaftszeit 6 Wochen.

10. Der schwarze Staar, oder die sogenannte Schönblindheit.
11. Die Stettigkeit.

Gegen letztbenannte Hauptmängel wird nur auf 11 Tage Zeit Währschaft gehalten.

B. Bei dem Hornvieh.

1. Löserdürre (Uebergälle) mit Währschaft von 8 Tagen.
2. Sturm und Weh (Umlauf, Hirnwuth).
3. Die fallende Sucht.
4. Die Bauch- und Brustwassersucht.

Diese Hauptmängel mit Währschaft von 6 Wochen.

5. Das Beizen *) (Gebärmuttervorfall) der Kühe.

Die Gewähr gegen dieses Uebel dauert so lange fort, bis die Kuh wieder gefalbert haben wird, und in der Zwischenzeit ist für die Klage darüber von dem Tage an, da dasselbe sich zeigt, dem Käufer noch weitere Frist von 6 Wochen gestattet.

6. Lungensucht, insofern sie nicht durch eine nach dem Verkauf entstandene Entzündung der Lungen verursacht worden ist.
7. Die Stierseuche (Monathreiterei).
Beide mit Währschaft von 2 Monathen.
8. Die Finnen, mit Währschaft auf 4 Monathe, unter der Beschränkung jedoch, daß, wenn das Fleisch

*) Unter Beizen wird fast überall der Vorfall der Mutterscheide (Prolapsus vaginae) verstanden; so wird z. B. im Canton Aargau, trotz der beigefügten Erklärung „Gebärmuttervorfall“ im Gesetz der Mutterscheidenvorfall für sich sowohl als in Verbindung mit Gebärmuttervorfall als Hauptmangel angesehen. Bei St. Gallen und Thurgau indessen dürfte wegen dem beigefügten Zeitpunkte, von wo an die Währschaft angehe, nur der letztere darunter verstanden werden.

gleichwohl benutzt werden kann, der Käufer sich mit einem Abtrag von 15 Kreuzern für jeden Gulden des Kaufpreises oder 25 Procent begnügen lassen soll.

9. Die Nichtträchtigkeit einer Kuh, welche als tragend verkauft wurde. Währschaftszeit 3 Monate.
10. Das Selbstsaugen der Kühe. Währschaftszeit 14 Tage, von der Zeit an, wo die Kuh milchgebend ist.
Ferner: das Saugen an andern Kühen; Stechen und Schlagen, in gleicher Währschaft.
11. Das Unvermögen der Kühe: trächtig zu werden, macht den Kauf rückgängig, wenn der Fehler dem Verkäufer spätestens 8 Tage nach der Entdeckung angezeigt wird.

C. Bei den Schweinen.

1. Die Finnen. Gewährzeit 2 Monate, in gleicher Art wie beim Hornvieh.
2. Die Lungenfäule. Gewährzeit 4 Wochen.
3. Das Auffressen der Jungen. Gewährzeit bis 8 Tage nach dem Vorfall, doch nur insofern er sich auch schon vor dem Verkauf zugetragen hat.

D. Bei Schafen.

1. Die Drehkrankheit (Drehsucht oder Taubsucht).
2. Der Anbruch (Wassersucht).
3. Die nasse und trockene Raude (Krätze).
4. Die Schafpocken. Währschaftszeit gegen diese Krankheiten 14 Tage.

§. 4.

Außer den vorgenannten Hauptmängeln sodann unterliegen noch folgende Fehler insoweit der Währschaft, daß,

wenn sie beim Verkauf eines Stück Viehes verheimlicht worden sind, und innerhalb dreier Wochen Frist Klage deßhalb geschieht, der Verkäufer zur Schadloshaltung gegen den Käufer verpflichtet ist, nämlich: Weichfüßigkeit Weichköpfigkeit, andauernder Husten; und beim Zugvieh, wenn es nicht ziehen kann, und sich nicht beschlagen lassen will. Ferner: wenn eine als trüchtig verkaufte Kuh mehr als 14 Tage über die angegebene Zeit überträgt, soll dafür für jede Woche, die es länger dauert, ein Ersatz von 1 fl. 20 kr. gegeben werden.

§. 5.

Durch obige Bestimmungen ist übrigens unbenommen, daß nicht zwischen Käufer und Verkäufer die Mängel, gegen welche gewährleistet werden soll, und die Zeit der, Währschaft durch besondere Abrede nach Willkür festgesetzt werden. Der dießfällige Vertrag muß aber, um rechtsgültig zu seyn, schriftlich geschehen, und sich über die gemachten Bedingnisse genau ausdrücken, ansonsten da, wo er Zweifel und Undeutlichkeit übrig läßt, dieselben gegen den Käufer zu entscheiden sind.

Die Gewährzeit für willkürlich bedungene Mängel, wenn der Vertrag sie nicht anders angibt, ist 6 Wochen.

II.

Rechtliche Folgen der Währschaft.

§. 6.

In den Fällen, wo ein erhandeltes Stück Vieh vor Ablauf der Gewährzeit mit einem der §. 3 genannten Hauptmängel behaftet gefunden würde, hebt sich zufolge §. 2 der Kauf auf, weßwegen daselbe dem Verkäufer

oder Vertauscher wieder heimfällt, und er dem Käufer oder Eintauscher den ganzen Preis zu erstatten hat. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn das Stück Vieh innerhalb des gedachten Termins eines Hauptmangels wegen drauf geht, oder aus Anordnung der Polizei niedergeschlagen werden mußte; was von dem Thiere noch benutzt werden darf, ist daher wieder Eigenthum des Verkäufers.

§. 7.

Wird hingegen das Thier aus andern Gründen getödtet, und es findet sich dann erst ein Mangel bei demselben, so hat der Käufer nur auf Entschädigung für so viel, als ihm dadurch an der Nutzung des Fleisches oder der Haut entzogen wird, Anspruch.

§. 8.

Würde der Verkäufer eines mit Hauptmängeln oder gar mit ansteckenden Krankheiten behafteten Stück Viehes der absichtlichen Verheimlichung derselben, und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Käufers überwiesen seyn, so ist er, nebst dem in den beiden vorhergehenden Artikeln gemeldten Ersatz, dem Käufer auch die Vergütung aller ihm weiter dadurch zugegangenen Nachtheile schuldig, und er soll überdieß durch den Sanitätsrath zur weitern Bestrafung geleitet werden.

§. 9.

In den §. 4 benannten Fällen, die den Verkäufer verbinden, dem Käufer eines mit weniger wichtigen Mängeln behafteten Stück Viehes dafür angemessenen Abtrag zu thun, mit Ausnahme des Falles, daß trachtige Kühe über die angegebene Zeit übertragen, als für welchen im besagten §. die zu leistende Entschädigung bereits näher bestimmt ist,

bleibt beiden Theilen überlassen, das Maß der Entschädigung unter sich auszumitteln, oder es steht auch dem Verkäufer frei, den geschlossenen Kauf wieder aufzuheben. Wenn aber weder das Eine noch das Andere zu Stande kommt, so muß die Entschädigung durch richterlichen Spruch bestimmt werden.

§. 10.

Nach Verfluß der Währschaftszeit hat keine Klage mehr über bei dem verhandelten Stück Vieh gefundene Fehler Statt; also, daß dann das Recht der Ersatzforderung versäumt ist.

III.

Behandlung der Klagefälle.

§. 11.

Sobald der Käufer oder Eintauscher eines in der Währschaft stehenden Stück Viehes einen unter derselben begriffenen Fehler oder Mangel an ihm wahrnimmt, so hat er dem Verkäufer davon ungesäumt in dem §. 3 Litt. B. Art. 5. genannten Fall, jedoch mit Frist von 6 Wochen, durch einen der rechtlichen Zeugsame fähigen Drittmann zu benachrichtigen, und sich gegen ihn bestimmt zu erklären, welches von beiden, ob das Recht des Heimschlags selbst oder nur eine Entschädigung er anspreche.

§. 12.

Diese Anzeige mag jedoch auch durch den Friedensrichter des klagenden Theils an denjenigen des Beklagten zu Handen des letzteren geschehen, wenn der Käufer solches, es sey wegen der Entfernung der beiden Wohnorte, oder um sie ihm selbst für den Fall seiner Abwesenheit von Hause desto gewisser zukommen zu lassen, vorzieht.

§. 13.

Wohnt der Verkäufer außer dem hiesigen Canton, so ist ohne anders jedesmal das Mittel der schriftlichen Anzeige durch den Friedensrichter an die betreffende Friedensrichterliche oder andere obrigkeitliche Behörde des Beklagten zu gebrauchen.

§. 14.

Im Fall der Verkäufer das Heimschlag- oder Ersagforderungsrecht des Käufers anerkennt, so muß er demselben innerhalb 10 Tagen, nach Empfang der Aufforderung, Genüge thun, und sich inmittelst für die ärztliche Besorgung des befragten Stück Viehes mit dem Käufer sogleich über einen gemeinschaftlich zu bestellenden patentirten Thierarzt einverstehen. Ist diese aber so dringend, daß die Verabredung nicht abgewartet werden kann, oder ist kein Einverständnis erhältlich, so läßt sich der Kläger einen Thierarzt durch den in seinem District aufgestellten Districtarzt anweisen.

§. 15.

Falls hingegen der Verkäufer den vorgegebenen Mangel widerspricht, und dem Käufer sein gemeldtes Recht streitig macht, so ist als Grundlage für die richterliche Erkenntniß das Befinden von zwei anerkannten, unparteiischen Viehärzten einzuholen, wovon jeder Theil den einen zu bezeichnen hat.

§. 16.

Wenn dieselben in ihrem Gutachten sich nicht vereinigen, so sind die Befundscheine von beiden dem Sanitätsrathe vorzulegen, der dann entweder weitere Unter-

suchung einleitet, oder selbst in Prüfung und Entscheidung darüber eintritt.

§. 17.

Wird die Krankheit als ansteckend erkannt, so haben die Thierärzte, die zur ärztlichen Besorgung oder zur Untersuchung einberufen sind, die Pflicht, davon, der nothwendigen Polizeiverfügungen wegen, unverweilten Bericht an den Districtarzt zu erstatten, gleichviel, ob der Fall zum Streit erwachse oder unter den Parteien gütlich beseitigt werde.

§. 18.

Würde das Thier vor Ablauf der Währschaftszeit drauf gehen, so ist solches zuerst dem Districtarzt zu wissen zu thun, der dann durch unparteiische Thierärzte in seiner Gegenwart die Section vornehmen läßt und, im Fall die Parteien nicht gütlich auseinander kommen, das thierärztliche Befinden dem Richter, oder, wenn ihre Ansichten verschieden sind, dem Sanitätsrath mittheilt.

Die Parteien können nur insofern verlangen, daß die von ihnen berufenen Viehärzte bei der Section zugelassen werden, als dadurch keine Verzögerung verursacht wird.

IV.

Eintretende Gerichtsstelle.

§. 19.

Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft, sowie in Viehandelsstreitigkeiten überhaupt, ist diejenige des Wohnortes des Beklagten.

§. 20.

Wenn jedoch der Handel auf öffentlichem Markte abge-

geschlossen ist, und die Klage noch vor der Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, gehört die Untersuchung und Entscheidung vor den Richter des Marktplazes.

§. 21.

Hinsichtlich des Viehverkehrs mit Fremden ist der Kleine Rath bevollmächtigt, da, wo die Gesetze anderer Staaten in Absicht auf das eintretende Forum sowohl, als auf Währschaftszeit und die Bestimmung der Viehmängel zum Nachtheil der herwärtigen Angehörigen in Klagenfällen gegen dortige Angehörige wesentlich verschieden sind, das Reciprocum beobachten zu lassen.

§. 22.

Mittelsst gegenwärtigen Gesetzes sind alle frühern Verordnungen und örtlichen Uebungen in Betreff der Viehmängel und Währschaft aufgehoben.

§. 23.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in unserer Großen Rathversammlung den 8. Mai 1811.

Der Präsident des Großen Rathes:

Sign. Anderwert.

Für den Großen Rath:

Die Secretärs, Mitglieder desselben:

Sign. Kocher.

Bogler.

Der Kleine Rath des Cantons Thurgau beschließt: daß vorstehendes Gesetz mit dem Standessiegel verwahrt,

durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und dem Tagblatt der Gesetze und Beschlüsse beigelegt werden solle.

Frauenfeld, den 4. Brachmonat 1811.

Der Regierungspräsident:
Sign. Hanhardt.

Für den Kleinen Rath:

Der Staatschreiber:
Sign. Hirzel.

XVIII.

T e s s i n.

Laut einem Schreiben dortiger Staatskanzlei vom 8. October 1835 besteht im Canton Tessin, theils durch Municipalbeschlüsse theils durch Uebungen, über die Viehgewähr Folgendes:

Pferde oder andere zu diesem Geschlechte gehörige Thiere, welche auf Messen, Märkten oder auch außer dergleichen Orten und Zeit verkauft werden, sind laut allgemeiner Verordnung als gesund und ohne Fehler anzusehen; wenn sich aber dergleichen vorfinden, als:

I. Bei Pferden:

- a) Bolsi, Bolso, Bolsagine, Asma, Dispnoea (Dampf);
- b) Luna (Mondblindheit);
- c) Tiro, Capostorno (Koller);
- d) Doglia vecchia *) (veraltete Lähmung);
- e) Restio, renitente (Stetigkeit);
- f) Disfilato, lusazione della vertebre lombali (Luxation eines Lendenwirbels, auch bloß Bruch des Rückgrathes);

*) Alter Fehler überhaupt; hier aber wird dieser Ausdruck nach erhaltener Auskunft nur bei alten Lähmungen gebraucht.

g) Orbo cogli occhi lucenti, amaurosi (schwarzer Staar);

II. Beim Rindvieh:

h) Albinare, ematuria, piscia sangue (Blutharnen).

i) Cascare del mal caduco, mal caduco, brutto malli (Fallsucht);

k) Russa, tosse chronica (Lungenschwindsucht, chronischer Husten);

l) Mal bisurgo (Drehkrankheit);

so hat der Käufer das Recht, in Zeit von 14 Tagen vom Kaufe an dem Verkäufer das mit einem der vorstehend benannten Fehler behaftete Vieh nach gerichtlicher Anzeige und gegen Vergütung der Kaufsumme zurückzustellen, ansonst nach Ablauf dieses Termins der Kauf in Kraft besteht.

Wird aber irgend eine Gattung von Vieh als gesund und fehlerfrei und ohne Beziehung auf bestehende Verordnungen verkauft, so kann der Käufer solches dem Verkäufer in benanntem Zeitraume und nach besagter Vorschrift auch für andere, als nur die vorstehend bezeichneten Fehler zurückstellen, wenn sie nicht sichtbar sind.

In Beziehung auf

III. Die Schweine,

owohl im lebenden als todten Zustande, ist der Termin zum Aufheben des Kaufes auf 8 Tage bestimmt, wenn solche mit

m) garmola, gragnola, grandine, labbra (Finnenkrankheit) behaftet sind.

Anmerkung. Litt. a, d, e, f, h, i, k, l und m sind im §. 131 des Statuts von Lugano enthalten; die übrigen bestehen durch angenommene Uebungen.

XIX.

Gesetz des Cantons Waadt über die Heimschlagungs-
klage in Betreff verkaufter Thiere.

(Vom 27. Mai 1827.)

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Der Große Rath des Cantons Waadt, auf den Vor-
schlag des Staatsraths:

In Betracht des Artikels 1180 des bürgerlichen Ge-
setzbuches, die Bestimmung enthaltend: „daß diejenigen
Gebrechen, welche Anlaß zur Heimschlagung in Betreff
der Thiere geben, Gegenstand eines besondern Gesetzes
geben soll.“

In Erwägung, daß da das bürgerliche Gesetzbuch
diejenigen Formen nicht festsetzt, innert denen die Mängel,
welche Ursache zur Heimschlagungsklage geben, dargethan
werden müssen, verordnet:

E r s t e s C a p i t e l.

Von den Gebrechen, welche Anlaß zur Heim-
schlagungsklage geben.

Art. 1.

Diejenigen Fehler, welche die Heimschlagungsklage nach
sich ziehen, sind:

Für die Pferde, Maulthiere und Esel:

Der Roß.

Der Dampf.

Die Lungenschwindsucht *).

*) Im Gesetz stehen die Ausdrücke: La phtisie pulmonaire,
soit vieille courbature.

Für das größere Hornvieh:

Die Lungenschwindsucht.

Die tuberculöse Lungensucht (Finnenkrankheit *).

Für die Schweine:

Die Finnenkrankheit.

Für die Schafe:

Die Pocken.

Die Räude.

Für die Schafe aber nur insofern, als es den Verkauf einer Heerde von 50 Stücken und darüber betrifft.

Art. 2.

Desgleichen sind auch als Mängel, welche den Kauf rückgängig machen, für Pferde, Maulthiere, Esel und das größere Hornvieh jene ansteckenden Krankheiten zu betrachten, welche in Folge Polizeiverordnung das Niederschlagen oder die Beschlagnahme der damit behafteten Thiere erfordern.

Art. 3.

Die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Mängel berechtigen auch nicht zur Rückgängigmachung des Kaufes.

Art. 4.

Die Heimschlagungsklage findet Statt:
weder in geschenehen Verkäufen durch die obrigkeitliche Gewalt,
noch für die Saugkälber und Ferkel, die weniger als 40 Tage alt sind,
noch in denjenigen Fällen, wo der Käufer des Thieres

*) La phtisie tuberculeuse (Ladrerie).

dasſelbe von einem in den Bann geſtellten Orte an einen gefunden hinbringen würde,
 noch in ſolchen Fällen, wo es der Käufer aus einem gefunden in einen mit Bann belegten Ort hinbrächte.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von den zu beobachtenden Formen, um dieje-
 nigen Mängel, welche die Heimſchlagungs-
 klage begründen, zu conſtatiren.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 5.

Derjenige, welcher die Heimſchlagungsklage ausüben will, muß ſich beſtreben, die Krankheit ſpäteſtens in 12 Tagen von der Uebernahme an unter Strafe des Rechtsverluſtes, ſowie derjenigen der Schadenerholung, überzeugend zu erweiſen. Der einzige Fall iſt ausgenommen bei der Finnenkrankheit der Schweine, welche unter der nämlichen Strafe durch einen Schweinſchauer zur Zeit des Verkaufs oder, wenn es fette Schweine betrifft, zur Zeit der Deffnung des Körpers dargethan werden ſoll, wenn dafür geſorgt worden iſt, daß ſolche innert den zweimal 24 Stunden nach der Uebernahme Statt findet.

Art. 6.

Die Unterſuchung des Thieres und die darauf bezüglichen Verrichtungen geſchehen unter der Autorität des Friedensrichters deſſenigen Gerichtskreiſes, in welchem das Thier ſich befindet.

Zweiter Abschnitt.

Im Fall das Thier am Leben ist.

Art. 7.

Wenn das eines zur Heimschlagungsklage berechtigenden Mangels beschuldigte Thier noch am Leben sich befindet, ist derjenige, welcher diese Klage anbringen will, gehalten, das Vorhandenseyn dieses Mangels durch eine Besichtigung darzuthun. Zu diesem Ende ladet er den Verkäufer vor den Friedensrichter, um für die Ernennung der Kunstverständigen (Experten) zu sorgen.

Art. 8.

Die Untersuchung durch Experten soll längstens während den 14 Tagen nach der Uebnahme Statt finden.

Art. 9.

Es werden zwei Experten aus der Classe der beeidigten Thierärzte aufgestellt, wenn sich solche in einer Umgebung von 2 Stunden vorfinden. Sie schreiten unter Anwesenheit eines ebenfalls vom Friedensrichter ernannten Beisitzers zum Gutachten. Nichts desto weniger können die Parteien unter einander über die Wahl der Experten sich verstehen.

Art. 10.

Wenn in der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Umgrenzung nur ein beeidigter Thierarzt vorhanden ist, gibt ihm der Friedensrichter außerhalb dieser Classe einen Gehülfen, und im Fall sich kein beeidigter Thierarzt darin befinden sollte, ernennt diese Gerichtsstelle einen aus einem zunächst gelegenen Orte. Der außerhalb der Classe der Thierärzte aufgeforderte Experte wird durch den Friedensrichter für den besondern Fall beeidigt.

Art. 11.

Wenn der Verkäufer nicht vor dem Richter erscheint, genehmigt er dadurch die oben angegebenen Vorkehrungen.

Art. 12.

Die Experten entwerfen den Verbalprozeß über die Untersuchung. Dieser soll im Wesentlichen enthalten:

Die Gestaltsbeschreibung des Thieres, und wenn es ein Stück Hornvieh ist, das Zeichen, das es auf dem Horn trägt.

Die genaue Angabe des Mangels oder der Krankheit, von welcher es ergriffen ist; den Grad, zu dem sie gelangt ist.

Wenn die Experten in diesem Punkte abweichen, so sollen die beiderseitigen Meinungen mit den dafür angeführten Gründen in den Verbalprozeß gesetzt werden.

Art. 13.

Der durch alle Angestellten unterzeichnete und durch den Friedensrichter legalisirte Verbalprozeß ist in zwei Doppeln auszufertigen, und das eine dem Käufer, das andere dem Verkäufer zuzustellen.

Wenn der Käufer nicht vor Gericht erschienen ist, wird ihm das Doppel, welches ihn angeht, unter dem Siegel des Friedensrichters, in dessen Gerichtsbarkeit er steht, zugestellt.

Art. 14.

Wenn in Folge der hier oben vorgeschriebenen Verrichtungen der Käufer die Heimschlagungsflage gegen den Verkäufer anheben will, muß er solche innert den 42 Tagen von der Uebernahme an (bürgerliches Gesetzbuch

Art. 1179) nach den hierüber durch die Civilprozeßordnung für die persönlichen Klagen vorgeschriebenen Formen anheben.

Art. 15.

Wenn an dem Tage, wo der Käufer um die Besichtigung angefocht hat, der Zustand des Thieres eine schnelle Behandlung erfordert, wird der Friedensrichter denjenigen Thierarzt bezeichnen, welchem es anvertraut werden soll. In dem Falle, wo die Klage angehoben ist, dauert die Behandlung während des Prozeßes fort, vorausgesetzt, daß die Parteien nicht anders darüber übereinkommen, oder nicht einer von ihnen die Beschlagnahme des Thieres ausgemirkt haben sollte.

Art. 16.

Wenn die eine oder andere der Parteien die Beschlagnahme des Thieres bewirkt, soll dieß in der Gerichtsßigung, oder nach versuchter und ohne Erfolg geklebener Vergleichung geschehen.

Die Beschlagnahme erfolgt alsdann durch eine Anordnung des Friedensrichters, wenn das Thier sich in dem Kreise desselben befindet.

Wenn das Thier sich nicht in seinem Gerichtskreise befindet, in Folge eines durch den nämlichen Beamten an den competenten Friedensrichter gestellten Ansuchens.

Art. 17.

Wenn während der Dauer des Prozeßes das Thier in Folge des Mangels, welcher zur Heimschlagungsklage Veranlassung gegeben hat, umsteht, kann der Käufer, sey die Ursache, welche sie wolle, den Verbalprozeß über die

Öffnung des Körpers beibringen, welcher sofort nach den im dritten Abschnitt anbefohlenen Formen behandelt wird.

Art. 18.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt dasjenige, was die Wiedererstattung des Thieres oder seinen Werth betrifft, welches in Bezug auf Entschädigung zu Gunsten des Käufers die Artikel 1175 bis 1178 enthalten.

Dritter Abschnitt.

Im Fall das Thier abgelebt hat.

Art. 19.

Wenn ein mit einem zur Heimschlagungsflage berechtigenden Mangel behaftetes Thier vor dem Auslaufe von 12 Tagen umsteht, ist der Käufer gehalten, das Vorhandenseyn dieses Mangels durch eine Besichtigung darzuthun, welche spätestens in den folgenden 24 Stunden Statt haben soll. Zu diesem Ende ersucht er den Friedensrichter des Gerichtskreises, in welchem das Thier abgelebt hat, um die Ernennung der Experten.

Art. 20.

Er wird in Betreff dieser Untersuchung durch Experten diejenigen Vorkehrungen treffen, welche in den Artikeln 9, 10 und 12 vorgeschlagen sind.

Art. 21.

Wenn das den Gegenstand der Untersuchung ausmachende Thier ein Stück Hornvieh ist, und das Zeichen einer Gemeinde trägt, soll das Horn, auf welchem solches eingeprägt ist, aufbehalten, und dem Verkäufer durch den dazu beauftragten Gerichtsdiener vorgezeigt werden, um ihn nach den folgenden Artikeln zu belangen.

Art. 22.

Der durch den Beisitzer und die Experten unterzeichnete, von dem Friedensrichter legalisirte Verbalprozeß wird dem Verkäufer in Abschrift und unter dem Siegel desjenigen Friedensrichters, in dessen Gerichtskreis er steht, mitgetheilt.

Art. 23.

Wenn in Folge der vorgeschriebenen Berrichtungen für den Fall, wenn das Thier zu Grunde gegangen ist, der Käufer verlangt, die Heimschlagungsflage bei seinem Verkäufer zu verfolgen, hat er sich in seiner Handlungsweise nach Art. 14 zu halten.

Art. 24.

Der Staatsrath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben unter dem großen Rathssiegel in Lausanne den 21. Mai 1827.

Der im Amte stehende Landammann:

Sign. Secretan.

Der Secretär:

Sign. Dan. Alex. Chavannes.

XX.

W a l l i s.

Nach erhaltener Auskunft von Seite des Herrn Thierarzts Pignat in Sitten sind in diesem Canton folgende Krankheiten, mit einer Währschaftszeit von 40 Tagen, als Hauptmängel aufgestellt.

A. Bei Pferden.

1. La morve (der Roß).
2. La pousse (der Dampf).
3. La phthisie, vieille courbature (Abzehrung),
Schwindsucht (Lungenschwindsucht).

B. Bei Schweinen.

4. La ladrerie (die Finnenkrankheit).

XXI.

N e u e n b u r g.

Im Canton Neuenburg besteht kein bestimmtes Reglement über die Gewähr beim Viehhandel, sondern einzig Uebungen, die von einander wieder sehr abweichen.

Nach Herrn Rychner ist in dem Gewohnheitsbuche (coutumier) von Osterwald bloß gesagt, daß man bei Pferden die Fäule, den Dampf, den Roß, den Ber Schlag, die Narrheit (Koller), die Mondblindheit und die verborgene Blindheit; bei Schweinen und Hornvieh die Finnen, bei letzterem auch noch jede ansteckende Krankheit, die Fäule, die Verderbniß, alle Arten verheimlichter alter Fehler, mit 6 Wochen Währschaftszeit, als Hauptmängel ansehen sollte. Ob und welche dieser Mängel und in welchen Orten sie in der Uebung als Hauptfehler bestehen, wird nicht gesagt, und ich habe auch seither keine nähere Auskunft darüber erhalten können.

XXII.

G e n f.

Laut erhaltenem Schreiben des dortigen Sanitätsraths vom 21. September 1835 bestehen in diesem Canton die

Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches Tit. VI, Cap. IV, Abtheilung II und III bei der Biehewährschaft in Kraft, und zwar die Artikel 1641 bis 1649, besonders aber der Artikel 1648, als dessen nähere Bestimmungen die Artikel 1 bis 6 des alten Genferischen Civil-Edicts als Uebung gelten.

Es folgen hier in der Uebersetzung zuerst die allegirten Artikel des französischen Gesetzbuches.

Art. 1641.

Der Verkäufer ist die Gewährleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache schuldig, durch welche sie solche zum Gebrauch untauglich machen, zu dem man sie bestimmte, oder die diese Brauchbarkeit dergestalt vermindern, daß der Käufer, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, sie entweder gar nicht, oder wenigstens um einen geringen Preis gekauft haben würde.

Art. 1642.

Der Verkäufer ist keine Gewährleistung wegen sichtbaren oder solchen Fehlern schuldig, von deren Daseyn sich der Käufer selbst überzeugen konnte.

Art. 1643.

Er muß die verborgenen Fehler gewähren, auch wenn sie ihm nicht bekannt waren, wenigstens dann, wenn er in diesem Fall nicht ausgemacht hat, daß er für nichts gut stehe.

Art. 1644.

In den §§. 1641 und 1643 angegebenen Fällen hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben,

und sich den Kaufpreis rückstellen zu lassen, oder dieselbe zu behalten, und sich nur einen Theil des Preises zurückzahlen zu lassen, so viel, als von Sachverständigen erkannt werden wird.

Art. 1645.

Wenn dem Verkäufer die Mängel der Sache bekannt waren, so ist er gehalten, außer der Zurückstellung des Preises, den er dafür empfangen, dem Käufer auch den veranlaßten Schaden und die Interessen zu vergüten.

Art. 1646.

Wenn aber der Verkäufer die Mängel der Sache nicht kannte, so ist er dem Käufer nur die Zurückzahlung des Kaufpreises und den Ersatz für die durch den Kauf verursachten Kosten schuldig.

Art. 1647.

Wenn die mit Fehlern behaftete Sache, in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit, zu Grunde gegangen ist, so trifft der Schaden den Verkäufer, welcher gehalten ist, dem Käufer den Preis zurückzustellen, und alle in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen zu leisten. Geht aber die Sache durch Zufall zu Grunde, so trifft der Schaden den Käufer.

Art. 1648.

Die Klage, welche sich auf die redhibitorischen Mängel gründet, muß von dem Käufer innerhalb eines bestimmten Termins angestellt werden; nach der Natur des Mangels und dem Herkommen des Orts, wo der Handel geschaffen wurde.

Art. 1649.

Diese Klage findet nicht Statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschehen ist.

Es folgen nun die vorherührten Artikel 1 bis 6 des alten Genferischen Civiledicts.

T i t e l XIX.

Von der Heimschlagung verkaufter und gemietheter Pferde.

Art. 1.

Derjenige, welcher ein roziges, dampfiges oder lungenfaules *) Pferd verkauft, ist verpflichtet, dasselbe innert 8 Tagen zurückzunehmen, und die Kaufsumme wieder zu erstatten, wenn er diese Gebrechen dem Käufer nicht angezeigt hat, welcher, im Fall er den Verkäufer nicht findet, sich gegen ihn beim Gericht verwahren und das Pferd durch Experten untersuchen lassen kann.

Art. 2.

Doch kann unter dem Vorwande anderer Gebrechen der Verkäufer nicht verpflichtet werden, es zurückzunehmen, wenn er nicht diese Mängel durch einen offenkundigen Betrug verheimlicht hat.

Art. 3.

Und wenn aus Anlaß irgend eines Hauptfehlers

*) Courbatu (auch rheig), wird aber von den Franzosen meistens für veraltete Brustübel (Lungenschwindsucht, Lungenfäule) gebraucht.

Prozeß entsteht und die Parteien Schwierigkeiten machen, das Pferd wieder anzunehmen oder zurückzugeben, so soll dasselbe mit Beschlag belegt und verkauft werden, wenn der Prozeß nicht summarisch beendigt werden kann, damit sein Werth nicht durch den Unterhalt aufgezehrt werde, vorausgesetzt, daß keine der Parteien dasselbe in dem Preise übernehmen wollte, um den es durch Experten, denen die Untersuchung der Eigenschaften des behaupteten Gebrechens obliegt, geschätzt werden wird.

Art. 4.

Diejenigen, deren Beruf es ist, Pferde auszuleihen, sind gehalten, sie dem Miether, der sich derselben mehr als drei Tage bedienen will, zu schätzen; im Unterlassungsfalle kann er nicht verpflichtet werden, sie anders als wie solche durch das Gericht in die Schätzung aufgenommen wird, zu bezahlen.

Art. 5.

Wenn der Miether das Pferd, welches ihm vermietet wurde, nicht wieder zurückstellen und nicht dathun kann, daß es ohne seine Schuld umgestanden, so ist er verbunden, den ihm dafür angeschlagenen Preis, sowie denjenigen der Tagesentschädigungen zu bezahlen. Und wenn das Thier ohne seine Schuld krepirt ist, so soll er von der Vergütung befreit sein, wenn er die Tagelöhne bis zu jenem Tage, wo er sich des Pferdes nicht mehr bedienen konnte, berichtet.

Art. 6.

Wenn das gemietete Pferd blessirt oder beschädigt wurde und leicht geheilt werden kann, so ist der Eigen-

thümer verbunden, es zurückzunehmen, wenn er nach der vor dem Richter durch Experten summarisch und ohne Prozeß veranstalteten Schätzung entschädigt sein wird; und wenn die Beschädigung oder Verwundung so groß befunden würde, daß der Eigenthümer das Pferd nicht mehr gebrauchen könnte, so ist der Miether schuldig, es zu behalten, oder die Schätzung zu bezahlen.
